



Land Frauenverein Mutterstadt

Beitrittserklärung und Abbuchungsauftrag

Name, Vorname

Straße

PLZ, Ort

Geburtsdatum

Beruf

Telefon

Mobil

Fax

E-Mail

Von umseitigen Satzungsauszügen habe ich Kenntnis genommen.

Datum, Unterschrift

Ermächtigung zum Einzug des Jahresbeitrags durch SEPA-Lastschriften

Hiermit ermächtige ich Sie widerruflich, den Jahresbeitrag von z. Z. 30,00 € zu Lasten meines Kontos durch Lastschriftverfahren einzuziehen. BIC und IBAN-Nummern sind auf der Rückseite der EC-Karte ersichtlich.

Name, Vorname des Kontoinhabers

BIC-Nummer

IBAN-Nummer

Datum, Unterschrift des Kontoinhabers

Bitte kopieren und Original weitergeben

Änderungen vorbehalten

Auszug aus der Satzung des LandFrauenverbandes Pfalz e. V.

Vollversion unter www.landfrauen-pfalz.de

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Verbandes können werden:

1. alle Frauen im ländlichen Raum
2. alle natürlichen und juristischen Personen als ordentliche oder fördernde Mitglieder.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme nach schriftlicher Beitrittserklärung begründet. Zuständig für die Aufnahme in den Verband ist der Ortsverein oder der Kreisverband, bei dem der Beitritt beantragt wird. Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet auf schriftliche Beitrittserklärung das Präsidium des Landesverbandes. Der Antrag auf Begründung einer Mitgliedschaft gilt als angenommen, falls dem Bewerber nicht binnen Monatsfrist nach Zugang der schriftlichen Beitrittserklärung eine schriftliche Ablehnung zugegangen ist. Der Verband ordnet jedes ordentliche Mitglied einem Kreisverband und – in der Regel – einem Ortsverein zu. Die Zuordnung wird durch den Verband auf Grundlage der Erklärung des Mitglieds im Beitrittsantrag vorgenommen.

Gegen einen ablehnenden Bescheid ist innerhalb von 4 Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch gegen die Ablehnung einer ordentlichen Mitgliedschaft entscheidet nach Anhörung des Ortsvereins oder Kreisverbandes der Vorstand des Landesverbandes; gegen die Ablehnung einer Fördermitgliedschaft durch das Präsidium des Landesverbandes entscheidet ebenfalls der Landesvorstand.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt,
- durch Ausschluss,
- durch Tod.

Der Austritt aus dem Verband ist der Vorsitzenden des Ortsvereins, der Vorsitzenden des Kreisverbandes oder der Präsidentin des Landesverbandes schriftlich anzuzeigen. Die Austrittserklärung muss spätestens 3 Monate vor Schluss des Kalenderjahres eingegangen sein. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Kalenderjahres. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Ortsvereins, des Kreisverbandes und des Landesverbandes.

Der Ausschluss kann aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied

- den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt oder
- wenn das Mitglied mit der Zahlung von mindestens einem Jahresmitgliedsbeitrag in Verzug ist.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes des Ortsvereins oder des Präsidiums. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, gegen den Beschluss des Ortsvereins Einspruch beim Landesverband und gegen den Beschluss des Präsidiums des Landesverbandes bei der Delegiertenversammlung zu erheben. Über den Einspruch wird endgültig nach Anhörung der ausschließenden Ebene und der/des Betroffenen entschieden.

Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist zulässig bei Personen, die sich um den Verband oder in dessen Untergliederungen verdient gemacht haben. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern des Ortsvereins erfolgt durch den Vorstand des Ortsvereins, die Ernennung zu Ehrenmitgliedern des Kreisverbandes durch den Vorstand des Kreisverbandes, die Ernennung zu Ehrenmitgliedern des Verbandes erfolgt auf Beschluss des Vorstandes jeweils im Einvernehmen mit dem Präsidium.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben im Rahmen der Satzung das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verband.

Die Mitglieder sind gehalten, die Interessen des Verbandes und des bäuerlichen Berufsstandes sowie anderer berufsständiger Vertreter des ländlichen Raumes zu fördern und sich an den Veranstaltungen des Verbandes zu beteiligen. Alle Maßnahmen, Aktivitäten und dergleichen sind zu unterlassen, wenn sie den satzungsmäßigen Zwecken zuwiderlaufen. Die Mitglieder sind verpflichtet die festgesetzten Beiträge zu leisten.

§ 8

Beiträge

Jedes Mitglied des Verbandes ist zur Beitragszahlung verpflichtet. Dies gilt auch für Ehrenmitglieder.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages des Landesverbandes, der von den Ortsvereinen für den Verband erhoben und an den Verband weitergeleitet wird, wird auf Vorschlag des Vorstandes des Verbandes durch die Delegiertenversammlung beschlossen. Der Vorstand beschließt ferner über die Höhe der Beitragsmittel, die vom Verband aus seinem Vermögen den Kreisverbänden zur Verfügung gestellt werden. Über die Höhe des Teiles des Mitgliedsbeitrages, der in den Ortsvereinen verbleibt, entscheidet die Mitgliederversammlung des jeweiligen Ortsvereins auf Vorschlag des Vorstandes des Verbandes. Neufestsetzungen gelten ab Beginn des auf die Beschlussfassung folgenden Geschäftsjahres. Bei der Beitragsfestsetzung ist die Beitragsverpflichtung des LFV Pfalz beim Deutschen LandFrauenverband angemessen zu berücksichtigen. Die Beiträge sind jeweils am 1. März zur Zahlung an den Verband fällig. Näheres regelt die jeweils gültige Beitragsordnung. Beitragsteile der Untergliederungen werden für deren Aufgaben verwendet.